

**Wahlordnung
der Hochschule Heilbronn
Technik • Wirtschaft • Informatik
vom 20.03.2013**

Aufgrund von §§ 8, 9 Abs. 8 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert am 10.07.2012 und aufgrund der Grundordnung der Hochschule Heilbronn vom 08.08.2005 hat der Senat der Hochschule Heilbronn folgende Wahlordnung beschlossen:

Gliederung

Teil I: Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
Teil II: Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat.....	2
§ 2 Wahlsystem	2
§ 3 Aktives und passives Wahlrecht.....	2
§ 4 Ausübung des Wahlrechts.....	3
§ 5 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze.....	3
§ 6 Vorbereitung der Wahlen.....	3
§ 7 Wahlorgane	3
§ 8 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse	3
§ 9 Durchführung der Wahlen	4
§ 10 Unterstützung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.....	4
§ 11 Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	4
§ 12 Entbehrlichkeit von Wahlen	5
§ 13 Wahlausschreiben	5
§ 14 Wahlvorschläge	6
§ 15 Inhalt der Wahlvorschläge	7
§ 16 Behandlung der Wahlvorschläge	7
§ 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge, Beschlussfassung.....	7
§ 18 Wahlbekanntmachung.....	8
§ 19 Stimmzettel und Wahlumschläge	8
§ 20 Stimmabgabe	9
§ 21 Wahlhandlung.....	9
§ 22 Briefwahl.....	10
§ 23 Feststellung des Abstimmungsergebnisses	11
§ 24 Ungültige Stimmzettel.....	11
§ 25 Ungültige Stimmen	12
§ 26 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl.....	12
§ 27 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl.....	12
§ 28 Wahlergebnis.....	12
§ 29 Benachrichtigung der Gewählten	13
§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	13
§ 31 Wahlprüfung	13
§ 32 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen, Amtszeit	14
§ 33 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit	15
§ 34 Ergänzungswahl	15
§ 35 Elektronische Wahl.....	15
§ 36 Fristen.....	16
§ 37 Wahlen zu sonstigen Gremien	16
Teil III: Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekan und der Studiendekanin oder des Studiendekans, Bestellung der Studienkommission	16
§ 38 Fakultätsvorstand	16
§ 39 Verfahren bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans.....	16
§ 40 Wahl der Prodekanin oder des Prodekan, Bestellung der Studienkommission, Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans.....	17
§ 41 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	17
Teil IV: Inkrafttreten	18
§ 42 Inkrafttreten	18

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats (§ 19 Landeshochschulgesetz (LHG)),
- der Fakultätsräte (§ 25 LHG),

und für

- die Wahl der Dekanin oder des Dekans (§ 24 Abs. 3 LHG),
- die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans (§ 23 Abs.1 Nr.2 und 3, § 24 Abs. 4 LHG),
- die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans (§ 24 Abs. 5 LHG)
- die Bestellung der Studienkommission (§ 26 Abs.1 und 2 LHG)

TEIL II: WAHLEN ZUM SENAT UND ZUM FAKULTÄTSRAT

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter in den einzelnen Gremien werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Diese findet statt, wenn
1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Näheres regelt § 26.

- (2) In den übrigen Fällen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber gewählt. Näheres regelt § 27.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und zu den Fakultätsräten haben das nicht nur vorübergehend oder gastweise beschäftigte hauptberufliche Hochschulpersonal sowie die eingeschriebenen Studierenden. § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG bleibt unberührt. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil (§ 61 Abs. 2 Satz 1 LHG).
- (2) Das Wahlrecht zum Fakultätsrat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 gilt bei Professorinnen und Professoren ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemeinen vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LHG). Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des Abs. 1 ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus. Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglieder der Hochschule; § 61 LHG bleibt unberührt (§ 9 Abs. 7 Satz 1 LHG).
- (4) Professorinnen und Professoren, die gemäß § 49 Abs.6 LHG für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden, haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die an der Hochschule Heilbronn Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung abhalten, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Professurvertreterinnen oder -vertreter sind in der Wählergruppe der Professorinnen und Professoren nicht wahlberechtigt und nicht wählbar (§ 48 Abs.6 Satz 2 LHG).

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird nach Gruppen getrennt ausgeübt.
- (2) Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat und in den Fakultätsräten bilden
 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. die Studierenden.Dabei gehören im Sinne einer Zuordnung akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fakultäten angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber dem Wahlleiter zu erklären, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab.
- (5) Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.

§ 5 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte und die Verteilung der Sitze auf die Gruppe sind durch die Grundordnung bestimmt. Ergeben sich dabei durch die Berechnung von prozentualen Sitzverteilungen Bruchteile von Sitzen, so werden diese Bruchteile stets aufgerundet, auch wenn die Zahl hinter dem Komma kleiner 5 ist.
- (2) Werden für die Gruppen nach § 4 Abs. 2 insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die frei bleibenden Sitze unbesetzt.

§ 6 Vorbereitung der Wahlen

Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt den Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit. Die Wahlen zum Senat (§ 19 LHG) und zu den Fakultätsräten (§ 25 LHG) sollen gleichzeitig vorbereitet und möglichst zeitnah durchgeführt werden. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Die Rektorin bzw. der Rektor kann auch mehrere Wahltage ansetzen. Die Rechte der Verfassten Studierendenschaft gem. § 65a Abs. 3 LHG, die Wahlen zu den Vertretern der Studierendenschaft auf mehrere Tage zu erstrecken, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführerinnen bzw. Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Sie bzw. er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 8 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleiterin

bzw. dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

- (2) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 9 Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Erstellung und Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 3. Erstellung des Wahlausschreibens,
 4. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 5. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 6. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 8. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 9. Überprüfung der Wahlvorschläge,
 10. Rückgabe ungültiger und / oder unvollständiger Wahlvorschläge,
 11. Nummerierung der gültigen Vorschläge der Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 13. Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge,
 14. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 15. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 16. Auszählung,
 17. Niederschrift und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
 18. Einberufung des Wahlausschusses und Protokollierung der Sitzungen.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters werden an den in der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn genannten Anschlagtafeln ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 10 Unterstützung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferin bzw. als Wahlhelfer zur Unterstützung des Wahlausschusses bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. Die Verwaltung sowie jede Fakultät benennt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.

§ 11 Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) eingetragen ist.

- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erstellt für die einzelne Wahl ein Wählerverzeichnis. Dieses ist jeweils nach Gruppen und bei den Wahlen zu den Fakultätsräten zusätzlich nach Fakultäten zu gliedern. Das Wählerverzeichnis ist vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an während der Dienstzeit bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 22. Tag vor dem Wahltag abzuschließen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses zu aktualisieren und gegebenenfalls zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zum 24. Tag vor dem Wahltag Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag und gibt ihre bzw. seine Entscheidung den Einsprechenden und ggf. Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 12 Entbehrlichkeit von Wahlen

Sind bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in einer der Gruppen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 weniger oder nur so viele wählbare Hochschulmitglieder vorhanden wie in dieser Gruppe zu wählen sind, sind diese Mitglieder einer Gruppe Mitglieder des Fakultätsrates, ohne dass es einer Wahl bedarf. Lehnt ein Gruppenmitglied die Übernahme des Mandats ab, bleibt der Sitz frei. Eine Ablehnung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 13 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erlässt spätestens 35 Tage vor dem Wahltag das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen, und deren Amtszeit,
 3. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 4. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und in die Wahlordnung,
 5. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl gemäß §12 Satz 1 entbehrlich ist,
 6. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. den Hinweis, dass wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, sich innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu erklären haben, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Dauer der Frist ist anzugeben;
 8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
 9. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 10. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter oder den von ihr bzw. ihm beauftragten Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,

11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 12. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
 13. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
 14. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 16. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 17. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Wahlergebnis feststellt,
 18. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann,
 19. den Hinweis auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit (§3) sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung (§§ 9 Abs.7, 61 LHG).
- (3) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter oder den von ihr bzw. ihm beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens viermal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fakultäten darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Fakultät unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fakultätsräte darüber hinaus nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie bzw. er der Aufnahme als Bewerberin bzw. Bewerber zugestimmt hat. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
 2. bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 3. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 4. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
 5. bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,

6. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein.
- (6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 15 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 2. die Gruppe, für welche die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 3. Name, Vorname, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung sowie bei Studierenden die Matrikel-Nr. der Bewerberinnen und Bewerber.

Der Wahlvorschlag soll durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte.

- (2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ausgibt. Der Wahlvorschlag soll die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner nennen, die oder der zur Vertretung gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und des Wahlausschusses berechtigt ist, und wer sie bzw. ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht; sie bzw. er wird von der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin bzw. Unterzeichner vertreten.

§ 16 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen bzw. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie bzw. er gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr; etwaige Mängel können danach nicht mehr behoben werden. Stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter eine Ungültigkeit fest, gibt sie bzw. er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück.

§ 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge, Beschlussfassung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist gem. § 14 Abs. 1 bzw. gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,

2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. ein unzulässiges Kennwort enthalten (§ 15 Abs.1 Satz 3),
 4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 6. mehr als viermal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind (gemäß § 14 Abs.5 Satz 4 und 5 jedoch nicht in dem zuerst eingegangen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag) oder
 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt das jeweilige Wahlverfahren (§ 2).
- (5) Die gefassten Beschlüsse des Wahlausschusses und ihre Begründungen sind zu protokollieren. Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Wahlvorschlages sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Wahlbekanntmachung

- (1) Spätestens am 6. Tag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter. Diese enthält
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe mit dem Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil in der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder vorhanden sind als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 19 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Eine Wahl kann auch ohne Wahlumschläge durchgeführt werden. In diesem Fall falten die Wahlberechtigten die Stimmzettel in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und werfen sie in die Wahlurne.
- (2) Für jede Wahl oder Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel von verschiedener Farbe verwendet werden.
- (3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

- (4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort (§ 15 Abs. 1) ist soweit vorhanden als Zusatz aufzuführen.
- (5) Bei Mehrheitswahl findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist. Findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 2 Abs.2), so können Namen anderer wählbarer Mitglieder der jeweiligen Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person eingetragen werden.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre bzw. seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei der Verhältniswahl für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es können je Bewerberin oder Bewerber bis zu zwei Stimmen abgegeben werden. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (4) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Sie bzw. er kann einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 21 Wahlhandlung

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin bzw. des Rektors, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um eine oder einen Wahlberechtigten, so ist ihr oder ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die bzw. der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie bzw. er die Wahlurnen zu verschließen. Sie bzw. er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein.
- (5) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die oder der Wahlberechtigte den Wahlumschlag und den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie oder er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Die Stimmabgabe ist in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (6) Ein Mitglied des Abstimmungsausschusses prüft den Wahlumschlag auf unerlaubte Kennzeichnungen oder von außen wahrnehmbare Gegenstände. Stellt sie bzw. er eine Kennzeichnung oder einen Gegenstand fest, weist sie bzw. er den Wahlumschlag zurück.
- (7) Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (9) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (10) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Verantwortlichen eine Niederschrift an.

§ 22 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter spätestens drei Tage vor dem Wahltag schriftlich beantragen.
Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag für jede Wahl, ein größerer Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt und das oder die zu wählenden Gremien erkennen lässt, eine Briefwählerklärung und ein von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter unterschriebener und mit dem Dienstsiegel versehener Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge steckt und die unverschlossenen Wahlumschläge zusammen mit dem Wahlschein in dem Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder auf seine Kosten übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Abstimmungszeit vorliegt. Auf dem Wahlschein muss die oder der Wahlberechtigte durch Unterschrift bestätigen, dass sie bzw. er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenaushändigung entnehmen mindestens zwei verantwortliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Wahlbriefumschlägen. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
- er unverschlossen eingegangen ist,
- der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält
- dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
- der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ungeöffnet bzw. ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 29) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

- (5) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 23 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Abstimmungsausschuss hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vor. Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die bzw. der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall sind die Wahlurnen in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt.
- (4) Der Abstimmungsausschuss zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (5) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 1. die sich in einem Wahlumschlag befinden, der nicht amtlich gekennzeichnet ist oder der Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthält,
 2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 4. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 5. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 6. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
 7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden.

- (2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ungültiger Stimmzettel, wenn
 - 1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 - 2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

§ 25 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 - 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 - 2. bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der oder des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - 3. die bei Verhältniswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 - 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
- (3) Stehen nach Streichung der in Abs. 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens der Wählerin oder des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

§ 26 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen. Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

§ 27 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt. Die Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen.

§ 28 Wahlergebnis

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch Beschluss des Wahlausschusses. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
 - 1. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

2. die Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 5. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 6. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen, die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf den einzelnen Listen und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 7. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 8. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber, besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 29 Benachrichtigung der Gewählten

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel, usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 31 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin bzw. vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlgorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin bzw. der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin bzw. dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie bzw. er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter Widerspruch erheben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.

- (6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf das Wahlergebnis ausgeschlossen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.
- (8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich die Wiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Rektorat kann im Fall der Wahlwiederholung durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 32 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen, Amtszeit

- (1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch
 - Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 - Ausscheiden aus der Hochschule,
 - Wechsel der Mitgliedschaft in einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
 - Niederlegung des Mandats aus wichtigem Grund.

Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Rektorat der Mandatsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied.

Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

- (2) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Wahlzeiten treten Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen; im Falle der Mehrheitswahl ist Ersatzmitglied die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber von Amtsmandaten, die während der laufenden Amtszeit ihr Amtsmandat niederlegen, erklären schriftlich, ob sich die Niederlegung des Mandats auch auf das nach Zustimmung des Rektorats zur Amtsmandatsniederlegung ggf. wieder auflebende Wahlmandat bezieht, das während der Wahrnehmung des Amtsmandats ruhte. Für das durch die Niederlegung des Mandats freigewordene Amtsmandat ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

Bezieht sich die Niederlegung des Mandats sowohl auf das Amtsmandat als auch auf das ggf. wieder auflebende Wahlmandat, erlischt die Mitgliedschaft in dem Gremium mit dem Tage des Zugangs der Zustimmung des Rektorats bei dem Mitglied. Abs. 2 gilt entsprechend.

Bezieht sich die Niederlegung des Mandats nur auf das Amtsmandat und lebt mit Zugang der Zustimmung des Rektorats zur Amtsmandatsniederlegung ggf. das Wahlmandat des Mitglieds des

Gremiums wieder auf, kehrt das für dieses Mitglied nachgerückte Ersatzmitglied wieder in die Ersatzliste zurück.

- (4) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich, sofern bei Amtsmandaten nicht Stellvertretungsregeln greifen. Für den Zeitraum des Ruhens des Mandats treten Ersatzmitglieder in die Gremien ein; Abs.2 gilt entsprechend.
Die Mitgliedschaft in Gremien ruht gemäß § 9 Abs.7 LHG bei einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten, bei beurlaubten Studierenden (§ 61 Abs.2 LHG) sowie in der Regel bei Studierenden im Praxissemester (Ausnahmen vgl. § 9 Abs.7 Satz 3 LHG).
Bei einer Freistellung von Professorinnen oder Professoren gemäß § 49 Abs.6 LHG sowie bei einer Beurlaubung für die Dauer bis zu sechs Monaten (Ausnahme: Studierende nach § 61 Abs.2 LHG) bleiben die Rechte und Pflichten als Mitglied bestehen. Erklärt das betroffene Mitglied, dass sie oder er ihr oder sein Amt für die Dauer der Freistellung oder der Beurlaubung nicht ausüben kann, dann treten für diese Zeitdauer Ersatzmitglieder entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 ein.
- (5) Das Ende der Amtszeit einer nachgerückten Wahlmandatsträgerin oder Wahlmandatsträgers im Senat oder Fakultätsrat bestimmt sich so, als ob sie oder er sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 33 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 34 Ergänzungswahl

- (1) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet, keine Ersatzleute mehr nachrücken. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter in dem Organ mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Mitgliedern des betroffenen Organs mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Organen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Bestimmungen zur Wahldurchführung sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Wahlvorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann auch in einer Wahlversammlung oder als Briefwahl erfolgen, sofern sich die Ergänzungswahl nicht nur auf einen Teilbereich erstreckt. Die Ergänzungswahlen erstrecken sich nur auf die nichtbesetzten Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Organ zustehen.

§ 35 Elektronische Wahl

Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlausschusses die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlausschuss das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der geheimen und unmittelbaren Wahl, gewahrt werden.

§ 36 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit
 1. der Bekanntgabe oder
 2. der Veröffentlichung oder
 3. der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass das Schriftstück nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter oder den im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 15.00 Uhr des letzten Tages der Frist abgegeben worden sein.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.

§ 37 Wahlen zu sonstigen Gremien

Soweit in dieser Ordnung, dem Landeshochschulgesetz oder der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Teil II für die Wahl der Mitglieder sonstiger Gremien entsprechend.

TEIL III: WAHL DER DEKANIN ODER DES DEKANS, DER PRODEKANIN ODER DES PRODEKANS UND DER STUDIENDEKANIN ODER DES STUDIENDEKANS, BESTELLUNG DER STUDIENKOMMISSION

§ 38 Fakultätsvorstand

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt; § 24 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz LHG bleibt unberührt.
- (2) Die Prodekanin oder der Prodekan wird auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt.
- (3) Je Studienkommission wird die Studiendekanin oder der Studiendekan im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt. Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstandes ist.

§ 39 Verfahren bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Zuständig für die Wahl ist der Fakultätsrat, der bei Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans ebenfalls im Amt sein wird. Endet das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Rücktritt, Ausscheiden aus der Hochschule oder Abwahl, so ist die Sitzung zur Neuwahl der Dekanin oder des Dekans sofort einzuberufen, wenn die Notwendigkeit zur Neuwahl bekannt wird.
- (2) Über den Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors wird im Fakultätsrat geheim mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt.

Erhält die oder der für das Amt einer Dekanin oder eines Dekans benannte Professorin oder Professor im Fakultätsrat nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so übt die Rektorin oder der Rektor das Benennungsrecht erneut aus.

Das Verfahren wird wiederholt, bis der Fakultätsrat einen Vorschlag beschließt.

- (3) Führt die Dekanin oder der Dekan nur noch die Geschäfte, so ist sie oder er bei der Wahl dann stimmberechtigt, wenn sie oder er im neugewählten Fakultätsrat ein Wahlmandat inne hat.
- (4) Stellt sich die Dekanin oder der Dekan bei einer Wahl noch während der Amtszeit zur Wiederwahl, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Sitzung des Fakultätsrates, soweit in ihr die Wahl vorbereitet und durchgeführt wird.

Bewirbt sich auch die Prodekanin oder der Prodekan, wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zum Sitzungsvorstand.

§ 40 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans, Bestellung der Studienkommission, Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans

- (1) Für die auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans durchzuführende Wahl der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend. Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans. Soweit ein Fakultätsvorstand zu wählen ist, soll die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans gleichzeitig stattfinden.
- (2) Vor der Wahl der jeweiligen Studiendekanin oder des jeweiligen Studiendekans ist nach § 26 Abs. 1 LHG vom Fakultätsrat für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission zu bestellen, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrates oder der Fachgruppe sein soll, angehören. Über die Anzahl und die Zuständigkeit der Studienkommissionen für einzelne Studiengänge entscheidet der Fakultätsvorstand. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehrerer Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Rektorat, welche Studiendekanin bzw. welcher Studiendekan den Vorsitz führt.
- (3) Die oder der im Benehmen mit der Studienkommission zu wählende jeweilige Studiendekanin oder Studiendekan ist nach § 24 Abs.5 LHG bereits gleichzeitig Mitglied und Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Studienkommission. Um bei der erstmaligen Wahl der Studiendekanin bzw. des Studiendekans die Beschlussfähigkeit der Studienkommission und damit das Benehmen herstellen zu können, sind bis zur erstmaligen Wahl der Studiendekanin bzw. des Studiendekans deren bzw. dessen Aufgaben in der Studienkommission kommissarisch von der Dekanin bzw. vom Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan wahrzunehmen, die oder der bei der Wahl der Studiendekanin bzw. des Studiendekans das Stimmrecht der bzw. des (erst noch zu wählenden) Studiendekanin bzw. Studiendekans wahrnimmt.

§ 41 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans werden durch Aushang an den in der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn genannten Anschlagtafeln bekannt gemacht.

TEIL IV: INKRAFTTRETEN

§ 42 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Senat in der Sitzung am 20.03.2013 verabschiedet und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Heilbronn, 16.04.2013

Prof. Dr. Jürgen Schröder
Rektor

Ausgehängt am:
Abgenommen am: